

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Sitz

Art. 1

Die Freisinnig-Demokratische Partei der Gemeinde Grabs will die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Einwohner der Gemeinde Grabs wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz und des Kantons St. Gallen und der Region Werdenberg.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzung

Art. 2

Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und in der Gemeinde Grabs wohnhaft ist.

Dies gilt auch für in der Gemeinde Grabs wohnhafte Ausländer mit Niederlassungsbewilligung und für Auslandschweizer mit engen Beziehungen zur Gemeinde Grabs.

Beitritt

Art. 3

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt und Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Ende

Art. 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt

Art. 5

Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Ausschluss

Art. 6

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei schädigen, können ausgeschlossen werden.

Ueber den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Falls ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen.

Gegen Ausschlussentscheide der Ortspartei besteht ein Rekursrecht an die kantonale Parteileitung.

Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden.

Ausschluss

Art. 6

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei schädigen, können ausgeschlossen werden.

Ueber den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Falls ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen.

Gegen Ausschlussentscheide der Ortspartei besteht ein Rekursrecht an die kantonale Parteileitung.

Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden.

ORGANE DER ORTSPARTEI

Die einzelnen Organe

Art. 7

- Organe der Ortspartei sind:
- Mitgliederversammlung
- Parteileitung
- Revisionsstelle

Amtsdauer

Art. 8

Die Amtsdauer der Parteileitung und der Revisionsstelle beträgt 4 Jahre. Sie beginnt bzw. endet in dem den Grossratswahlen folgenden Kalenderjahr und zwar am Tag nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Abberufung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung kann die Parteileitung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen.

Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ **Art. 10**

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Ersatz.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Bedeutung **Art. 11**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Zutritt haben alle Parteimitglieder. Ihr gegenüber sind alle Organe verantwortlich.

Zusammensetzung **Art. 12**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- anwesenden Mitgliedern
- Parteileitung
- Revisionsstelle

Einberufung und Zusammentritt **Art. 13**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Sie muss zusätzlich einberufen werden, wenn die Parteileitung, 20 Mitglieder oder die Revisionsstelle es begehren.

Einladung und Initiativrecht **Art. 14**

Die Einladung erfolgt durch die Parteileitung, mindestens 14 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung.

Diese hat die vollständige Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Parteileitung zu enthalten. Ueber Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder können verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Zuständigkeit **Art. 15**

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Parteileitung
- Wahl der Revisionsstelle und der Delegierten von Region und Kanton
- genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Bericht der Revisionsstelle
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- nimmt Kenntnis von der Aufnahme neuer Mitglieder
- beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern
- nimmt Kenntnis vom Ausschluss nicht zahlender Mitglieder
- beschliesst über Aenderung der Statuten
- beschliesst über Anträge der Parteileitung
- genehmigt vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gruppierungen
- macht Vorschläge für Wahlen in die Organe der Regional- und Kantonalpartei
- Sie kann der Parteileitung allgemein oder Fall zu Fall entsprechende Vollmachten erteilen. Die Parteileitung berichtet an der nächsten Mitgliederversammlung über ihre diesbezüglichen Entscheide.

Beschlussfassung

Art. 16

Jedes Parteimitglied hat eine Stimme. Es steht ihm das Rede- und Antragsrecht zu.

Abstimmungen über Wahlen oder Abstimmungsvorlagen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Es entscheidet das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder, vorbehalten bleiben Art. 9 und 26.

Die Mitglieder der Parteileitung stimmen mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident (bei dessen Abwesenheit der Versammlungsleiter) den Stichentscheid zu treffen.

DIE PARTEILEITUNG

Bedeutung

Art. 17

Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ der Freisinnig-Demokratischen Partei der Gemeinde Grabs. Sie konstituiert sich selbst, unter dem Vorbehalt von Art. 15.

Zusammensetzung**Art. 18**

Die Parteileitung setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern und aus den Parteivertretern aus Gemeinde-, Schul- und Ortsverwaltungsrat.

Zuständigkeit**Art. 19**

Die Parteileitung führt die Geschäfte der Partei, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere stellt sie Anträge an die Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Sie verhandelt mit andern Parteien und Gruppierungen.

Sie ist bestrebt, den Mitgliedern bei Wahlen und Abstimmungsvorlagen mit Informationen zu dienen. Sie schenkt dem Zusammenhalt unter den Mitgliedern der Ortspartei gebührende Aufmerksamkeit.

Sie koordiniert die Tätigkeit der Parteiorgane und der Fachausschüsse.

Sie kann in eigenem Namen Stellung zu politischen Fragen nehmen und vertritt die Partei nach aussen.

EINRICHTUNGEN DER ORTSPARTEI

Fachausschüsse**Art. 20**

Die Parteileitung bestellt und wählt nach Bedarf Fachausschüsse, die Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

Revisionsstelle**Art. 21**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Parteimitgliedern. Sie kontrolliert die gesamte Rechnungs- und Amtsführung der Ortspartei und hat der Mitgliederversammlung Bericht und Anträge zu stellen.

FINANZEN DER ORTSPARTEI

Finanzierung**Art. 22**

Die zur Finanzierung der Partei notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- einen Mitgliederbeitrag von maximal Fr. 50.-- pro Mitglied
- Spenden, Sammlungen etc.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die abgeschlossene Jahresrechnung mit Budget ist bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres der Parteileitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Parteileitung sorgt für eine in der Regel ausgeglichene Jahresrechnung. Sie entscheidet über den Ersatz aufgelaufener Spesen

an ihre Mitglieder und weiterer Funktionäre der Ortspartei.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung der bisherigen Statuten

Art. 23

Die Statuten vom 17. Mai 1974 werden aufgehoben, sobald die vorliegenden Statuten in Kraft getreten sind.

Inkrafttreten dieser Statuten

Art. 24

Diese Statuten treten nach Massgabe der stufenweisen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bzw. der kantonalen Parteileitung in Kraft.

Statutenrevision

Art. 25

An jeder Mitgliederversammlung können die anwesenden Mitglieder mit einfachem Mehr eine Statutenrevision verlangen, die als Geschäft auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Zur Beschlussfassung der Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden notwendig.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung der FDP-Ortspartei Grabs vom 17.03.1998 genehmigt worden. Die vorliegende Fassung wurde bereits vorgängig von der kantonalen Parteileitung an ihrer Sitzung vom 05.02.1998 genehmigt.

9472 Grabs, 17.03.1998

Der Präsident

Die Aktuarin

Urs Marquart

Monika Sormani

Statutenrevision an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. März 2003 genehmigt worden (Art. 1, Art. 8, Art. 15)